



Landkreis Cloppenburg
50 - Sozialamt
50.4 Eingliederungshilfe
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Für interne Vermerke:
Az: 50.4/412 -

Anmeldung
zur Überprüfung von Förderbedarf für Kinder bis zur Einschulung
im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -

Nachfragende Person (Kind)

Name:		Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:		PLZ, Ort:	
Telefon / Handy:		E-Mail-Adresse:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Wohnverhältnisse: <input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> bei: (z.B. Mutter-Kind-Einrichtung)		
Krankenversicherungsschutz besteht bei (Name und Adresse der Krankenkasse):			

Angehörige (die mit der nachfragenden Person im selben Haushalt leben)

	Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Familienstand
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Pflegemutter*				
<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Pflegevater*				

* bei Pflegekindern bitte zusätzliche Angaben machen über vorherigen Aufenthaltsort des Kindes, Datum der Aufnahme in die Familie sowie Angaben zum Sorgerecht/Vormundschaft

Ich/Wir habe/-n für das vorgenannte Kind bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (z. B. Frühförderung, heilpädagogischer Kindergarten).

Zuständiger Eingliederungshilfeträger: _____

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/eines Elternteils
------------	---

Hinweise:

Die Mitarbeiter/-innen des Gesundheitsamtes des Landkreises Cloppenburg werden sich bezüglich eines Termins für die Überprüfung des Förderbedarfs für Ihr Kind mit Ihnen in Verbindung setzen. Es wird zunächst ein Hausbesuch durch eine/n Mitarbeiter/in des Gesundheitsamtes durchgeführt. Im Anschluss erfolgt eine medizinische Untersuchung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sozialamt, Tel.: 04471/15-657.

Wird Ihr Kind im Sommer dieses Jahres bereits schulpflichtig, ist der Bescheid der zuständigen Grundschule/Landesschulbehörde über die Zurückstellung bzw. Einschulung diesem Antrag beizulegen. Dies ist für die Prüfung Ihres Antrages Voraussetzung